1. Kapitel Einführung in das Sozialrecht

I. Begriff des Sozialrechts

Das Recht lässt sich unterteilen in das Öffentliche Recht und das Privatrecht. Ersteres behandelt die Rechtsbeziehungen des Bürgers zum Staat und die Organisation des Staates und seiner Organe, Letzteres die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander und ausnahmsweise die des Bürgers zum Staat, sofern sich dieser auf die Ebene der Gleichordnung mit dem Bürger begibt (z. B. beim Materialeinkauf für die Verwaltungstätigkeit – "Bleistiftkauf"). Das Sozialrecht ist Öffentliches Recht. Denn es regelt die Beziehungen zwischen dem Bürger als Leistungsempfänger und dem Staat – sei es z. B. in Gestalt einer Kommune oder eines Sozialversicherungsträgers als einem Teil der mittelbaren Staatsverwaltung (Art. 87 Abs. 2 GG; BVerfG v. 9.4.1975 – 2 BvR 879/73 – juris Rn. 70). Da das Sozialrecht nicht die Staatsorganisation an sich, sondern die leistende Verwaltung betrifft, ist es Besonderes Verwaltungsrecht (vgl. vertiefend Kingreen/Rixen DÖV 2008, 741–750). Zugleich ist das Sozialrecht aber auch eine Art "Querschnittsmaterie", denn es weist deutliche Bezüge zu privatrechtlichen, insbesondere arbeitsrechtlichen Fragestellungen auf (z. B. bei dem Modus der Prüfung eines Leistungsanspruchs oder der Versicherteneigenschaft als Beschäftigter).

Bei der Annäherung an ein Rechtsgebiet ist es für das Verständnis hilfreich, zunächst dessen Gegenstand präzise zu klären. Es geht gleichsam darum, sich eine "Landkarte" zu erarbeiten, mit deren Hilfe man später durch die "Untiefen" dieser Rechtsmaterie steuern kann. Zum Sozialrecht kann man verschiedene Bereiche des Rechts zählen, wie die nachfolgende an den Sozialrechtler Hans Zacher angelehnte Übersicht verdeutlicht.

Formeller Sozialrechtsbegriff	Materieller Sozialrechtsbegriff	
Sozialrecht ist das im Sozial-	im engeren Sinne	im weiteren Sinne
gesetzbuch kodifizierte Recht (s. §§ 3–10 SGB I)	Sozialrecht ist das Recht der sozialen Sicherheit (Sozial- leistungsrecht).	Sozialrecht ist das Recht, das durch seinen sozialpoliti- schen Zweck geprägt ist (Schutz des Schwächeren).

3 Wegen der einfachen und plausiblen Zuordnung von Rechtsmaterien ist der formelle Sozialrechtsbegriff vorzuziehen. Die Kodifizierung des Sozialrechts im Sozialgesetzbuch schreitet zudem stetig voran (beispielsweise sind ab dem Jahre 2005 die Grundsicherung für Arbeitssuchende im SGB II und die Sozialhilfe im SGB XII geregelt). Demgegenüber dürfte insbesondere der materielle Sozialrechtsbegriff im weiteren Sinne abzulehnen sein, weil er zu viele Rechtsmaterien als Bestandteil des Sozialrechts anerkennt (z. B. dient auch das Mietrecht dem Schutz des Schwächeren).

II. Gliederung des Sozialrechts

4 Mit der Orientierung am Sozialgesetzbuch ist bereits eine Abgrenzung des Sozialrechts von den anderen Bereichen des Rechts gelungen. Gleichwohl ist es für das Erfassen der Materie überdies nützlich, wenn man das Sozialrecht in sich untergliedert. Denn gerade bei einer so umfangreichen Materie wie dem Sozialrecht bedarf es der Sub-Kategorisierung, um den Überblick zu gewinnen und zu behalten. Hans Zacher unterteilt überzeugend in Vorsorge-, Entschädigungs- und Ausgleichssysteme:

Vorsorgesysteme	Entschädigungssysteme	Ausgleichssysteme
Zur Vorsorge ist die kollektive Absicherung gegen be- stimmte soziale Risiken zu zählen, insbesondere in der Sozialversicherung. Diese Ri- siken sind Krankheit, Pflege- bedürftigkeit, Mutterschaft, Invalidität, Alter, Unfall und Arbeitslosigkeit.	Die Entschädigung dient dem Ausgleich von Schäden, für die die Allgemeinheit eine besondere Verantwortung trägt oder übernimmt. Zu diesen Schäden zählen z. B. Kriegsfolgen, Wehrdienst- schäden, Schäden durch hel- fendes Eintreten für andere, Impfschäden, Schäden durch Gewaltverbrechen.	Beim sozialen Ausgleich soll Hilfe und Förderung geleistet werden, wo eine Notlage besteht oder wo Entfaltungshilfen angemessen erscheinen, ohne dass dafür vorgesorgt wurde oder die Umstände eine soziale Entschädigung rechtfertigen. Hierzurechnen Grundsicherung, Sozialhilfe, Kindergeld, Eltern- und Betreuungsgeld, Jugendhilfe, Ausbildungs- und Berufsförderung sowie Wohngeld.

III. Die einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuchs

Das Sozialrecht befindet sich, wie auch der formelle Sozialrechtsbegriff verdeutlicht, vorwiegend in den verschiedenen **Büchern des Sozialgesetzbuches**. Diese Bücher werden mit römischen Ziffern gekennzeichnet (also z. B. SGB III für das Sozialgesetzbuch – Drittes Buch). Das Sozialgesetzbuch soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Gesetzesinhalte des Sozialrechts nach und nach aufnehmen und in "einem Gesetzbuch" zusammenfassen, das freilich aus verschiedenen Büchern besteht. Insofern ist das Sozialgesetzbuch zu vergleichen mit "dem" Bürgerlichen Gesetzbuch, das bekanntlich aus fünf Büchern besteht. Das Sozialgesetzbuch löst mit seiner Kodifikation z. T. Vorläuferregelungen wie die ehemalige Reichsversicherungsordnung für die Kranken-, Renten- und Unfallversicherung oder das ehemalige Bundessozialhilfegesetz für das Recht der Sozialhilfe ab. Einige wenige Materien sind aber nach wie vor in besonderen Gesetzen geregelt. Diese Gesetze gelten gemäß § 68 SGB I als besondere Teile des Sozialgesetzbuchs.

Buch	Inhalt	Inkraft- treten
Sozialgesetzbuch I	Allgemeiner Teil	1.1.1976
Sozialgesetzbuch II	Grundsicherung für Arbeitsuchende	1.1.2005
Sozialgesetzbuch III	Arbeitsförderung	1.1.1998
Sozialgesetzbuch IV	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung	1.7.1977
Sozialgesetzbuch V	Krankenversicherung	1.1.1989
Sozialgesetzbuch VI	Rentenversicherung	1.1.1992
Sozialgesetzbuch VII	Unfallversicherung	1.1.1997
Sozialgesetzbuch VIII	Kinder- und Jugendhilfe	1.1.1991
Sozialgesetzbuch IX	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	1.7.2001
Sozialgesetzbuch X	Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten	1.1.1981
Sozialgesetzbuch XI	Pflegeversicherung	1.1.1995
Sozialgesetzbuch XII	Sozialhilfe	1.1.2005

6 Besondere Teile des SGB (§ 68 SGB I)

BAföG	Ausbildungsförderung	1.7.1970 bzw. 1.1.1971
BVG, SVG, OEG	Kriegsopfer-, Soldatenversor- gung, Opferentschädigung	1.10.1950 (BVG), 1.4.1956 (SVG), 16.5.1976 (OEG)
BKGG	Kindergeld	1.4.1964 bzw. 1.7.1964
WoGG	Wohngeld	2.4.1965 bzw. nach länderspezifischen Verordnungen

IV. Der Sozialleistungsanspruch

7 1. Begriff der Sozialleistung. Der Begriff der Sozialleistung wird von § 11 Abs. 1 SGB I gesetzlich definiert. Sozialleistungen sind demnach die im Sozialgesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen, die die sozialen Rechte der §§ 3 bis 10 SGB I realisieren. Diese sozialen Rechte konkretisieren den Gedanken der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit durch Sozialleistungen nach § 1 Abs. 1 SGB I. Sie beinhalten "Leitvorstellungen der einzelnen Sozialleistungsbereiche" (BT-Drs. 7/868, S. 23), ohne selber bereits Anspruchsgrundlage für konkrete Ansprüche zu sein (§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB I). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber unter einer Sozialleistung "alle Vorteile [versteht], die nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs zur Verwirklichung sozialer Rechte dem Einzelnen zugute kommen sollen" (BT-Drs. 7/868, S. 24).

8 Beispiele:

- Geldleistung zur Ausbildungsförderung nach § 3 SGB I,
- die von der Unfallversicherung als einer Säule der Sozialversicherung
 i. S. v. § 4 SGB I gewährte ärztliche Dienstleistung zur Heilbehandlung oder
- die von der Krankenversicherung als weiterer Form von Sozialversicherung gewährte Sachleistung der Versorgung mit Hilfsmitteln wie Prothesen (von § 33 SGB V als Körperersatzstücke bezeichnet).
- **9** 2. Entstehen und Fälligkeit des Sozialleistungsanspruchs. Ein Anspruch definiert sich im Zivilrecht gemäß § 194 Abs. 1 BGB als das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Dementsprechend ist der Sozi-

10

11

12

13

14

alleistungsanspruch das Recht, vom Sozialleistungsträger eine Sozialleistung zu verlangen.

Für das Entstehen des Anspruchs ist zwischen Ermessensleistungen und gebundenen Ansprüchen auf Sozialleistungen zu unterscheiden. Der gesetzgeberisch beabsichtigte Regelfall ist nach \S 38 SGB I derjenige des gebundenen Rechtsanspruchs. Hier muss der Leistungsträger bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen die Leistung gewähren, ohne dass er noch eine Entscheidung nach seinem Ermessen treffen darf. Der **gebundene Anspruch** entsteht nach \S 40 Abs. 1 SGB I, sobald alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Dazu gehört nach näherer Bestimmung der einzelnen Bücher des SGB u. U. auch ein Antrag, der nach \S 16 SGB I bei dem zuständigen Leistungsträger zu stellen ist.

Ermessensleistungen sind nach \S 39 SGB I solche, bei denen die Leistungsträger ermächtigt sind, nach ihrem Ermessen zu handeln. Sie haben also einen gewissen Entscheidungsspielraum. Bei **Ermessensleistungen** entsteht der Anspruch gemäß \S 40 Abs. 2 SGB I vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung durch den Leistungsträger in dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung durch den Leistungsträger.

Die Sozialleistung wird nach \S 41 SGB I grundsätzlich mit ihrem Entstehen fällig. Davon wird in den besonderen Teilen des SGB aber vielfach abgewichen, z. B. beim Rentenbeginn nach \S 99 SGB VI. Falls bei einer Geldleistung das Bestehen des Anspruchs prinzipiell feststeht, aber die Ermittlung der konkreten Höhe voraussichtlich noch länger braucht, kann nach Ermessen ein **Vorschuss** gezahlt werden (\S 42 Abs. 1 S. 1 SGB I).

Geldleistungen sind gemäß \S 44 Abs. 1 SGB I nach Ablauf eines Monats nach Eintritt der Fälligkeit mit vier Prozent zu **verzinsen**. Dies betrifft jedoch nur Sozialleistungen. Die Norm ist dagegen nicht auf das Verhältnis von Sozialleistungsträgern untereinander anwendbar (BSG v. 28.10.2008 – B 8 SO 23/07 R – Rn. 17).

3. Erlöschen des Sozialleistungsanspruchs. Der Sozialleistungsanspruch kann durch verschiedene Handlungen erlöschen, die man in vergleichbarer Form auch aus dem Schuldrecht des Bürgerlichen Rechts kennt. Der Leistungsanspruch kann zunächst erfüllt werden. Die Erfüllungswirkung tritt gemäß § 107 Abs. 1 SGB X auch dann ein, wenn ein unzuständiger Leistungsträger die Leistung erbringt. § 47 SGB I sieht für Geldleistungen dabei grundsätzlich den bargeldlosen Verkehr vor. Ferner kann auf die Sozialleistung nach § 46 Abs. 1 SGB

15 4. Durchsetzbarkeit des Sozialleistungsanspruchs. Der Durchsetzbarkeit des Sozialleistungsanspruchs kann die **Verjährung** entgegenstehen. Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren nach § 45 Abs. 1 SGB I in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Weil die Verjährung ein Leistungsverweigerungsrecht darstellt, liegt es im Ermessen des Leistungsträgers, ob er sich auf die Verjährung beruft (BSG v. 26.6.2007 − B 4 R 19/07 R − Rn. 25).

16 Beispiel:

Anspruchsentstehung am 1.8.2004, Beginn des Laufs der Verjährungsfrist nach \S 45 Abs. 2 SGB I i. V. m. \S 199 Abs. 1 BGB am 1.1.2005 (BSG v. 10.4.2008 – B 3 KR 7/07 R – Rn. 23), Ende des Laufs der Verjährungsfrist mit Ablauf des 31.12.2008, ab dem 1.1.2009 ist der in 2004 entstandene Anspruch also verjährt.

- 17 5. Leistungsansprüche auf Beratung und Auskunft. Das Verhältnis von Sozialleistungsträger und Leistungsberechtigtem wird maßgeblich durch den Anspruch auf Beratung nach § 14 SGB I geprägt. Dieses subjektive Recht auf rechtliche Beratung durch den Leistungsträger, wenn man soziale Rechte geltend macht oder Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch erfüllen muss, besteht nicht nur auf ausdrückliche Anforderung. Vielmehr muss der Leistungsträger auch von sich aus auf solche klar zutage liegenden Gestaltungsmöglichkeiten hinweisen, deren Wahrnehmung offenbar so zweckmäßig ist, dass jeder verständig Handelnde sie mutmaßlich nutzen würde (sog. Spontanberatung, BSG v. 19.12.2013 − B 2 U 14/12 R − Rn. 328). Die Beratungspflicht erstreckt sich allerdings nur auf Rechte aus dem Sozialgesetzbuch (BSG v. 24.7.2003 − B 4 RA 13/03 R).
- 18 Außerdem sind die gesetzliche Krankenversicherung, die soziale Pflegeversicherung sowie weitere durch Landesgesetz bestimmte Stellen (zumeist die Kommunen) nach § 15 SGB I verpflichtet, über den für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger Auskunft zu erteilen.

19

Demgegenüber gewährt \S 13 SGB I, der mit **Aufklärung** überschrieben ist, keinen einklagbaren Anspruch des Einzelnen auf Aufklärung. Die Pflicht zur Aufklärung besteht lediglich gegenüber der Allgemeinheit (BSG v. 27.7.2004 – B 7 SF 1/03 R – juris Rn. 21).

20

- **6. Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch**. Die Rechtsprechung des BSG hat den sog. **sozialrechtlichen Herstellungsanspruch** entwickelt (BSG v. 29.8.2012 − B 12 R 7/10 R − Rn. 28), der insbesondere bei Verletzungen einer Beratungspflicht nach § 14 SGB I oder Auskunftspflicht nach § 15 SGB I zur Anwendung kommt. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch lässt sich dogmatisch als ein Spezialfall des aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht bekannten Folgenbeseitigungsanspruchs begreifen (BSG v. 23.7.1992 − 7 RAr 38/91 − juris Rn. 38; zu weiteren Herleitungen: BSG v. 29.10.1992 − 10 RKg 24/91 − juris Rn. 25; s. auch *Waßer* JA 2001, 137 ff.). Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch hat drei **Voraussetzungen** (BSG v. 16.5.2012 − B 4 AS 166/11 R − Rn. 27):
- Verletzung einer aufgrund Gesetzes oder eines Sozialrechtsverhältnisses obliegenden Pflicht eines Sozialleistungsträgers (insbesondere auf Beratung oder Auskunft),
- ursächlicher Zusammenhang zwischen dieser Pflichtverletzung des Sozialleistungsträgers und einem Nachteil des Betroffenen, und
- dieser Nachteil muss durch eine zulässige Amtshandlung beseitigt werden können.

Rechtsfolge des Herstellungsanspruchs ist somit die Vornahme einer Amtsoder Rechtshandlung zur Herbeiführung desjenigen Zustands, der bestünde, wenn der Sozialleistungsträger die ihm obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt hätte. Aufgrund des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung muss die Herstellung durch eine zulässige Amtshandlung möglich sein (BSG v. 29.8.2012 – B 12 R 7/10 R – Rn. 28).

21

2014 W. Kohlhammer, Stuttgart

Beispiele:

Dies sind eine verspätete Antragstellung, verspätete Beitragsentrichtung oder verspätete Vorlage von Unterlagen, falls die Verspätung auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Leistungsträgers beruht (BSG v. 11.3.2004 – B 13 RJ 16/03 R –). Andererseits können mangels zulässiger Amtshandlung z. B. folgende Voraussetzungen nicht durch den Herstellungsanspruch ersetzt werden: fehlende Arbeitslosmeldung, fehlende Anwartschaftszeit, fehlende Verfügbarkeit, fehlende rechtzeitige Anzeige des Arbeitsausfalls, fehlende Eingliederungschancen (BSG v. 11.3.2004 – B 13 RJ 16/03 R – juris Rn. 26).

7. Mitwirkung des Leistungsberechtigten. Der Sozialleistungsberechtigte muss 22 nach den §§ 60–64 SGB I verschiedene Mitwirkungshandlungen vornehmen, um eine Sozialleistung zu erhalten. Denn nur so lässt sich die in § 20 SGB X vorgesehene Ermittlung des Sachverhalts durch die (Sozialleistungs-)Behörde von Amts wegen realisieren (sog. Untersuchungsgrundsatz). Der Leistungsberechtigte muss: (1) erhebliche Tatsachen angeben und Änderungen mitteilen sowie Beweise vorlegen gemäß § 60 SGB I, (2) auf Verlangen persönlich erscheinen nach § 61 SGB I, (3) auf Verlangen sich den für eine Entscheidung erforderlichen Untersuchungen unterziehen nach § 62 SGB I, (4) auf Verlangen sich einer Heilbehandlung unterziehen nach (63 SGB I und (5) auf Verlangen an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen nach § 64 SGB I. Das Fehlen der Mitwirkung kann im Ermessenswege gemäß § 66 SGB I nach schriftlicher Androhung und Fristsetzung zur Nachholung der versäumten Handlung mit der Versagung oder Entziehung der Sozialleistung sanktioniert werden. Voraussetzung ist aber immer, dass die Grenzen der Mitwirkungspflicht nach § 65 SGB I nicht überschritten sind. § 65 SGB I begrenzt die Mitwirkung auf verhältnismäßige, insbesondere angemessene, und zumutbare Handlungen. Obwohl der Wortlaut dieser Bestimmung von Mitwirkungspflichten spricht, handelt es sich bei den §§ 60-64 SGB I rechtsdogmatisch um Obliegenheiten. Denn mit der Versagung der Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkungshandlung ziehen die Vorschriften nur verfahrensrechtliche Konsequenzen nach sich (BSG v. 29.3.2006 - B 13 RJ 31/05 R - juris Rn. 22), sie begründen aber keine zwangsweise durchsetzbaren Erfüllungsansprüche.

2. Kapitel **Prozessrecht nach dem Sozialgerichtsgesetz**

Im Sozialrecht ist – wie in anderen Rechtsgebieten auch – zu unterscheiden zwischen dem Teil des Rechtsgebiets, der die rechtlichen Beziehungen der Beteiligten regelt, also die Inhalte des Rechts, und dem Teil des Rechtsgebiets, der die Durchsetzung von Rechten im gerichtlichen Prozess normiert. Vereinfacht gesagt, geht es um den Unterschied zwischen "Recht haben" und "Recht bekommen". Der erste, eher inhaltliche Teil nennt sich **materielles Recht**, der zweite Teil **Prozessrecht**. Diese Einteilung korreliert mit dem Vorgehen des Gerichts im Klageverfahren. Eine Klage hat nämlich nur dann Erfolg, wenn sie prozessrechtlich zulässig und materiell-rechtlich begründet ist. Im Rahmen der Prüfung der **Zulässigkeit der Klage** untersucht das Gericht, ob die prozessrechtlichen Voraussetzungen für eine Entscheidung vorliegen (vgl. 2. Kapitel). Erst wenn diese gegeben sind, befasst sich das Gericht mit der **Begründetheit der Klage**, also der materiell-rechtlichen Frage, "wer Recht hat" (vgl. ab dem 3. Kapitel).

I. Sozialgerichtsbarkeit

Die meisten sozialrechtlichen Verfahren sind vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu verhandeln (s. dazu Rn. 31). Die Sozialgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt (§ 1 SGG). Das bei der Sozialgerichtsbarkeit anwendbare Prozessrecht ist im Sozialgerichtsgesetz (= SGG) niedergelegt. Das SGG stammt vom 3.9.1953 und ist am 1.1.1954 in Kraft getreten. Es ist damit älter als seine "Schwester", die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (VwGO), die vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit angewendet wird.

Die **Sozialgerichtsbarkeit** ist dreistufig aufgebaut: In der ersten Instanz gibt es die Sozialgerichte, in der zweiten, der Berufungsinstanz, die Landessozialgerichte, und in der dritten, der Revisionsinstanz, das Bundessozialgericht in Kassel. Während es in jedem Bundesland mit Ausnahme der Stadtstaaten und

24

23

© 2014 W. Kohlhammer, Stuttgart

25

- dem Saarland mehrere regional gegliederte Sozialgerichte gibt, hat es pro Bundesland nur ein Landessozialgericht. Die Bundesländer Berlin und Brandenburg sowie die Bundesländer Niedersachsen und Bremen haben überdies ein gemeinsames Landessozialgericht.
- 26 Die Sozialgerichte entscheiden als Tatsachengerichte über den Streitstoff in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht. Dies bedeutet: Sie ermitteln zunächst den zu entscheidenden Sachverhalt von sich aus, auch ohne entsprechende Anträge der Beteiligten des Prozesses (sog. Amtsermittlungsgrundsatz nach § 103 SGG), und entscheiden dann die sich daraus ergebenden rechtlichen Fragen. Freilich haben die Beteiligten trotz dieser Sachverhaltsermittlung von Amts wegen bestimmte Prozessförderungspflichten, z.B. müssen sie rechtzeitig Prozesshandlungen vornehmen (§§ 104, 106, 106a SGG). Die Sachverhaltsklärung wird von den Sozialgerichten durch Beweismittel wie Vernehmung von Zeugen, Einholung von Gutachten etc. betrieben. Auf Antrag des Versicherten, Behinderten, Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen muss ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden (§ 109 Abs. 1 S. 1 SGG). Auch die Landessozialgerichte sind Tatsachengerichte. Sie klären also ebenfalls den zu entscheidenden Sachverhalt auf. Das Bundessozialgericht entscheidet dagegen grundsätzlich ausschließlich über Rechtsfragen.
- An den Sozialgerichten entscheidet prinzipiell eine Kammer aus einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Richtern (§ 12 Abs. 1 SGG), an den Landessozialgerichten und dem Bundessozialgericht ein Senat aus drei Berufsrichten, davon ist einer der Vorsitzende, und zusätzlich zwei ehrenamtlichen Richtern (§ 33 S. 1, § 40 S. 1 SGG).
- Während vor den Sozial- und Landessozialgerichten sich jedermann auch selbst vertreten kann (§ 73 Abs. 1 SGG), besteht vor dem Bundessozialgericht grundsätzlich Vertretungszwang (§ 73 Abs. 4 S. 1 SGG). Dies bedeutet, dass sich Beteiligte mit Ausnahme der Behörden und privaten Pflegeversicherungsunternehmen, die eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einsetzen können, durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten, z. B. einen Rechtsanwalt, vertreten lassen müssen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen (§ 73 Abs. 6 SGG).
- 29 Im Hinblick auf die Kosten des Prozesses ist zu unterscheiden zwischen den gerichtlichen und den außergerichtlichen Kosten (insbesondere den Anwaltskosten). Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit sind für klagende Versicherte, Leistungsempfänger und Behinderte grundsätzlich gerichtskostenfrei (§ 183 SGG). Verschuldet ein an sich gerichtskostenfreier Kläger aber die Vertagung eines